Beschluss des Regierungsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2006 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich sowie der Zusatzvereinbarungen vom 1. April 2001/1. April 2002/1. April 2003 und vom 22. Juni 2004

(vom 28. Februar 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956⁶ sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

A. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Oktober 2000 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich¹, der Regierungsratsbeschlüsse vom 22. August 2001², 11. September 2002³ und vom 17. Dezember 2003⁴ über die Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarungen (1. April 2001/1. April 2002/1. April 2003) zum allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich und des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Mai 2005 über die Allgemeinverbindlicherklärungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (Wiederinkraftsetzung, Verlängerung, Änderung und Allgemeinverbindlicherklärung)⁵ wird bis zum 31. März 2008 verlängert.

B. I. Die im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2006 veröffentlichten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2006 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 31. März 1999¹ werden allgemein verbindlich erklärt.¹²

- II. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.
- III. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbstständigen Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.
- IV. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innenund Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

- V. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschliesslich Lehrlingen) der in Ziffern III und IV aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Ausgenommen sind:
- a. das kaufmännische Personal,
- b. Berufsangehörige in höherer leitender Stellung (zum Beispiel Geschäftsführer und Laufpoliere),
- c. Berufschauffeure.

Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmers ein und unterstehen ebenfalls den allgemein verbindlichen Bestimmungen.

VI. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen⁷ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörenden Verordnung⁸ gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des unter Ziffer II umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffern III–V erfüllen und im Geltungsbereich des GAV nach Ziffer II Arbeiten ausführen.

C. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bund⁹ und der anschliessenden Publikation im Amtsblatt¹⁰ auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft¹¹ und gilt, unter Vorbehalt der Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁶ bis zum 31. März 2008.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Diener Husi

¹ LS 821.112.

² LS 821.112.1.

³ LS 821.112.2.

⁴ LS 821.112.3.

⁵ LS 821.112.4.

⁶ SR 221.215.311.

⁷ SR 823.20.

⁸ SR 823.201.

⁹ Vom Bund genehmigt am 14. März 2007.

¹⁰ Publiziert im Amtsblatt Nr. 14 vom 5. April 2007, Seite 392.

¹¹ In Kraft seit 1. Mai 2007.

¹² Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2006 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 können bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), Räffelstrasse 32, 8090 Zürich, bezogen werden.